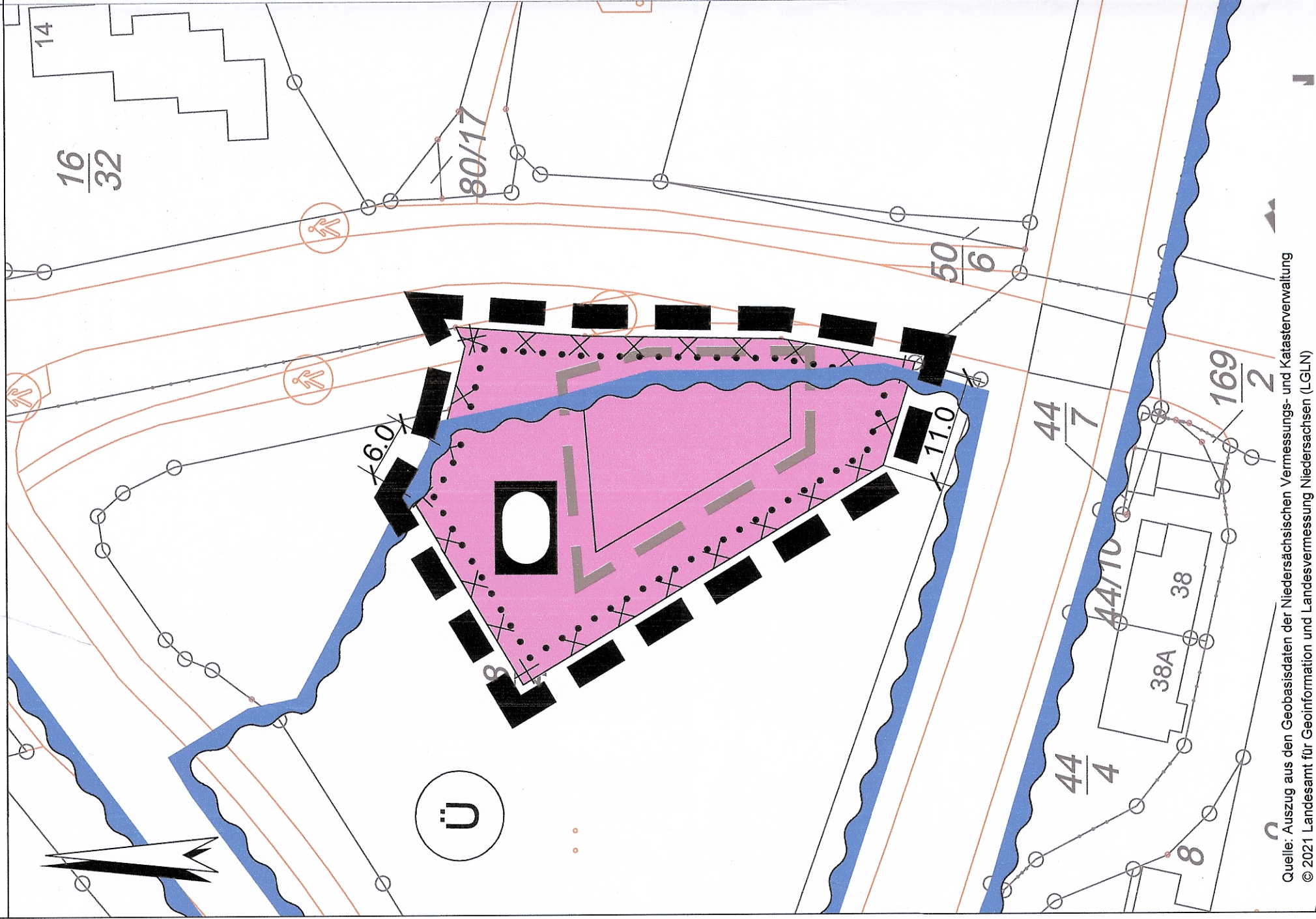


Planzeichnung (M 1:500)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

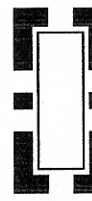
Planzeichenerklärung

1. Flächen für den Gemeinbedarf

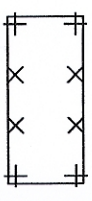
Fläche für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung: Sportanlagen



2. Sonstige Planzeichen



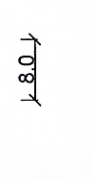
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Ursprungsbebauungsplanes



Maßlinie

3. Nachrichtliche Übernahmen



vorräufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Weser

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

HINWEISE

Hochwassergefährdung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich zum großen Teil innerhalb des durch Verordnung vom 12.12.2012 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Weser. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von Überschwemmungen betroffen sein kann.

Wasserrechtliche Genehmigung baulicher Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet

Auf die einschränkenden Bestimmungen des § 78 "Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete" des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, wird hingewiesen.

Für die Herstellung einer baulichen Anlage in einem Überschwemmungsgebiet ist in jedem Fall eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG erforderlich, da zunächst nach § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt ist.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

- das Vorhaben
 - die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Voraussetzung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung baulicher Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet ist die fachlich fundierte und jeweilige Erfüllung der o.g. Punkte a-d aus dem WHG.

Verfahrensvermerke des Bebauungsplanes

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplanes

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 68 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf die erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Skateranlage Hessisch Oldendorf" bestehend aus zeichnerischen Festsetzungen beschlossen.



Hessisch Oldendorf, den 14.09.2021
Bürgermeister

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Hessisch Oldendorf
Maßstab: 1:500
Flur: 10

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2021



Herausgeber: Katasteramt Hameln

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Antragsnummer: L4-7/2021, Stand vom 07.07.2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hameln, den 7.9.2021

LGLN RD Hameln-Hannover
Katasteramt Hameln

M. Feldmann
Feldmann
Vermessungsrat



Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 die Aufstellung der ersten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Skateranlage Hessisch Oldendorf" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.08.2020 ortsrätlich bekannt gemacht worden.

Hessisch Oldendorf, den 14.09.2021
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 dem Entwurf der ersten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 68 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 15.08.2020 ortsrätlich bekanntgemacht.
Der Entwurf der ersten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 68 und der Begründung haben vom 24.08.2020 bis 25.09.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Hessisch Oldendorf, den 14.09.2021
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat die erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 68 nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.11.2020 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hessisch Oldendorf, den 14.09.2021
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 68 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 02.10.2021 im Internet unter der Adresse www.hessisch-oldendorf.de verkündet worden. Der Bebauungsplan ist damit am 02.10.2021 in Kraft getreten.

Hessisch Oldendorf, den 02.10.2021
Bürgermeister

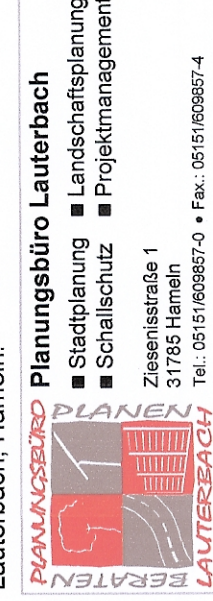
Verteilung der Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes ist eine Verteilung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hessisch Oldendorf, den
Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Hessisch Oldendorf in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Lauterbach, Hameln.



Hessisch Oldendorf, den 14.09.2021
Bürgermeister

Stadt Hessisch Oldendorf



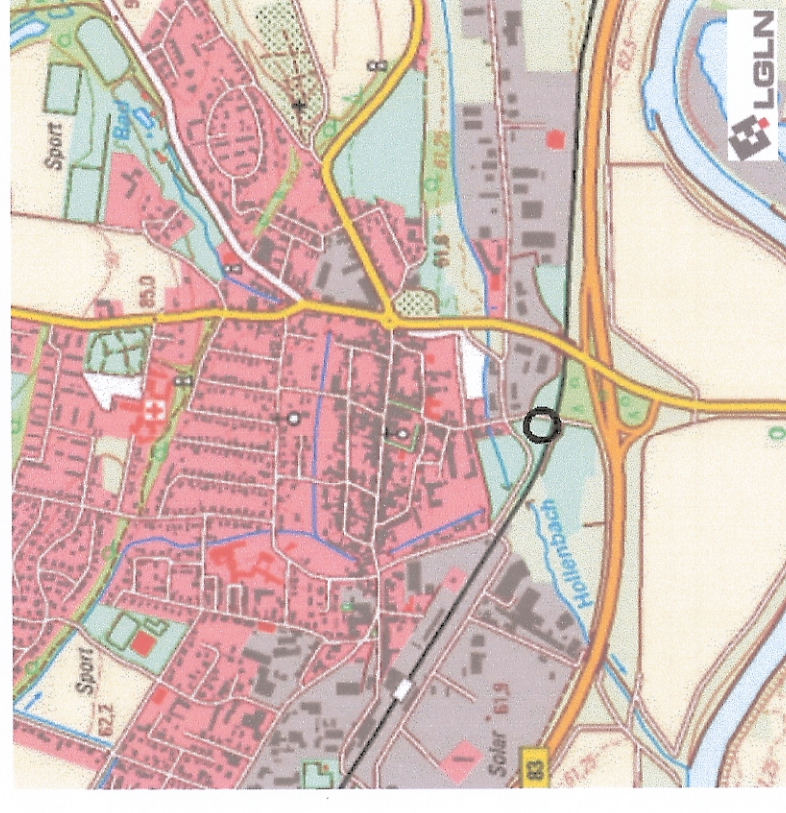
BEBAUUNGSPLAN NR. 68

"Skateranlage Hessisch Oldendorf"

- 1. Änderung und Erweiterung -

- Bebauungsplan der Innenentwicklung -

ST Hessisch Oldendorf



UR SCHRIFT